

- b) Ingenieurtechnisches Personal; Wirtschaftler und Angestellte mit verantwortlicher Tätigkeit in übergeordneten staatlichen Organen, die nur für den Bergbau tätig sind, erhalten die zusätzliche Belohnung nach Abs. 3 Buchst. c. Der begünstigte Personenkreis ist listenmäßig zu erfassen und vom Leiter des staatlichen Organs nach Zustimmung des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft zu bestätigen;
- c) Hauptamtliche Funktionäre der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der Massenorganisationen in den Bergbaubetrieben erhalten die zusätzliche Belohnung entsprechend ihrer zuletzt im Bergbau ausgeübten Tätigkeit.
- d) Beschäftigte, die eine Tätigkeit in einer übergeordneten Leitung der Industriegewerkschaft Bergbau ausüben, erhalten die zusätzliche Belohnung entsprechend ihrer zuletzt im Bergbau ausgeübten Tätigkeit.

(5) Die zusätzliche Belohnung erhalten auch mit gesundheitsgefährdenden Arbeiten Beschäftigte in Kokereien, Roh- und Feinhüttenbetrieben, an Röstöfen sowie in Schwelereien und sonstigen Nebenbetrieben des Bergbaues. Voraussetzung für die Zahlung ist die Anerkennung und die Erfassung der gesundheitsgefährdenden Arbeit in einer Liste des zuständigen Sektors der Staatlichen Plankommission;

Die zusätzliche Belohnung wird wie folgt gewährt:

nach einjähriger Beschäftigungszeit	3%
nach zweijähriger Beschäftigungszeit	6%
nach fünfjähriger Beschäftigungszeit	10%
nach zwölfjähriger Beschäftigungszeit	12%

des jährlichen Bruttoverdienstes;

(6) Die zusätzliche Belohnung wird anteilig für die Beschäftigungszeit vom »Tag des deutschen Bergmanns« bis zum Ausscheiden gezahlt, wenn der Beschäftigte

- a) in ein staatliches Verwaltungsorgan oder in eine gesellschaftliche Organisation berufen wurde, die nicht für den Bergbau zuständig ist;
- b) zum Besuch einer Schule fachlicher oder gesellschaftlicher Art delegiert wurde.
Absolventen von Fach- und Hochschulen, die vor Beginn ihres Studiums in einem Bergbaubetrieb tätig waren und in diesen wieder zurückkehren, wird die Zeit des Studiums anwartschaftssteigernd angerechnet;
- c) für eine festgelegte Zeit bei bestimmten Investitionsbauvorhaben in der Grundstoffindustrie, bei der Landwirtschaft oder bei der SDAG Wismut beschäftigt wird.

Die Beschäftigung bei der SDAG Wismut wird für die Anwartschaftszeit und die Zahlung der zusätzlichen Belohnung in Anrechnung gebracht;

- d) aus einem Betrieb bzw. einer Betriebsabteilung ausscheidet, die auf Anordnung übergeordneter staatlicher Organe stillgelegt wird.

Bei Rückkehr in den Betrieb ist diese Bestimmung entsprechend anzuwenden.

Die zusätzliche Belohnung ist anteilig an die Witwe bzw. die unterhaltsberechtigten Angehörigen zu zahlen, wenn der Beschäftigte in der Zeit vom »Tag des deutschen Bergmanns« des Vorjahres bis zum »Tag des deutschen Bergmanns« des laufenden Jahres verstorben ist.

(7) Ehemalige Angehörige bewaffneter Organe erhalten die zusätzliche Belohnung entsprechend der Verordnung vom 21. Februar 1957 über arbeitsrechtliche Ansprüche der ehemaligen Angehörigen der Nationalen Volksarmee (GBl. I S. 169) und der Anordnung vom 5. Oktober 1957 über arbeitsrechtliche Ansprüche der ehemaligen Angehörigen bewaffneter Organe (GBl. I S. 544).

- (8) a) Bei fristloser Entlassung entfällt die zusätzliche Belohnung. Auch bei Wiedereintritt in einen anderen Bergbaubetrieb innerhalb von 14 Tagen entfällt der Anspruch auf Auszahlung der zusätzlichen Belohnung für den folgenden »Tag des deutschen Bergmanns«. Die Anwartschaftszeit bleibt erhalten.

- b) Die zusätzliche Belohnung ist für jede unentschuldigte Fehlschicht im Berechnungszeitraum wie folgt zu kürzen:

bei einer Fehlschicht	um 25%;
bei zwei Fehlschichten	um 50%;
bei drei Fehlschichten	um 75%;

Bei mehr als drei Fehlschichten entfällt sie. Für die Feststellung der unentschuldigten Fehlschichten ist der Werkdirektor verantwortlich;

- c) Strafgefangene erhalten für ihre Tätigkeit im Bergbau keine zusätzliche Belohnung. Die Tätigkeit im Bergbau während der Strafzeit wird nicht als Bergbauzugehörigkeit gerechnet;

(9) Beschäftigte des Bergbaues, die nachweislich auf Grund von politisch und wirtschaftlich notwendigen Maßnahmen aus Bergbaubetrieben ausscheiden müssen, erhalten bei Wiedereintritt in einen Bergbaubetrieb die Dauer der seit 1. Januar 1949 im Bergbau ausgeübten Tätigkeit auf die Anwartschaft angerechnet. Das Ausscheiden aus den oben genannten Gründen ist durch den Werkdirektor schriftlich zu bestätigen.